

Stuttgart, 16.12.2020

Liebe Geschwister,

der Lockdown bringt nochmal tiefe und schmerzliche Einschnitte mit sich, die für uns als Gemeinschaftsverband und für unsere Gemeinden Auswirkungen haben. Mit Weihnachten und dem Jahreswechsel steht eine besondere Zeit vor der Tür. Wir wissen es geht zuerst nicht darum, dass wir Weihnachten retten wollen oder können, es geht uns in erster Linie nicht nur darum, dass wir den Geburtstag Jesu feiern, sondern dass wir verkündigen und bezeugen, dass der Retter und Heiland der Welt in die Welt gekommen ist. Um Licht, Heil und Leben in die Finsternis hinein zu bringen, auch in diese nicht einfache Situation von Lockdown, Beschränkungen, Abstand halten.

Wo wir doch glauben und feiern Gott wurde Menschen, ist uns nahe gekommen, will mit uns feiern und Gemeinschaft leben.

Gerade darum feiern wir Weihnachten, wollen wir Gottesdienste feiern und Menschen einladen diese Botschaft zu hören.

Viele Menschen brauchen diese frohmachende Botschaft in dieser Zeit.

Wir wollen es dennoch genauso ernst nehmen, dass wir als Gemeinde und Jesusnachfolger einen Beitrag dazu leisten, dass wir uns und andere durch unser Verhalten schützen.

Die nun vorliegenden Leitlinien und Richtlinien für unserer SV Veranstaltungen nehmen dies auf.

Ihr habt vor Ort bis heute enorm viel in Rahmenbedingungen investiert, Schutzkonzepte, Hygieneregeln geschaffen, versucht die Regeln gegenüber den Gemeindegliedern und Besucher gut zu kommunizieren, selbst dann, wenn manches für einzelne nicht nachvollziehbar war oder kritisch gesehen wurde was politisch gewollt oder angeordnet war. Ihr habt Veranstaltungsformate geschaffen und soviel Gutes ermöglicht, obwohl vieles nur eingeschränkt möglich war. **Ganz herzlichen DANK für allen Einsatz, für euer Engagement, für alles Bemühen SV in den Orten, in den Städten und Gemeinden zu leben und präsent zu halten.**

Weiterhin sind wir herausgefordert in Zurückhaltung, Sorgsamkeit und Achtsamkeit gegenüber unseren Nächsten und der freien Religionsausübung mit unseren Mitmenschen und Gesellschaft gut umzugehen. Wir wollen trotzdem mutig und hoffnungsvoll für die Sache Jesu einstehen – gerade an Weihnachten.

Mit diesen Änderungen gehen wir vor allem darauf ein, was heute noch möglich ist. Seit 12.12.2020 ist eine geänderte Coronaverordnung in Kraft. Seit heute gilt der Lockdown. Seit heute Nacht stehen nun die Details der CoronaVo fest.

**Damit sind die nachfolgenden Richtlinien und Regelungen im SV verbindlich.**

**Wir behalten uns vor, diese Regelungen auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Entscheidungen anzupassen. Sie gelten auf jeden Fall bis 10.01.2021!**

**Bitte achtet weiterhin darauf, was neben der offiziellen CoronaVo und unseren Richtlinien an speziellen Maßnahmen in Landkreisen und Städten eurer Gemeinde gilt.**

**Bei regionalen oder örtliche Einschränkungen stärkeren Einschränkungen der Landkreise und Städte übernehmen die Leitungskreise diese aus den Veröffentlichungen der örtlichen Gesundheitsämter wahrnehmen und entsprechend umsetzen (z.B. erweiterte Maskenpflicht, Abstandsgebote, Teilnehmerbegrenzungen ...). Diese gehen diesen Regelungen vor.**

Ansprechpartner für die Coronathematik im SV-Vorstand ist: Markus Siegele, Tel: 0711 54998421 oder per Mail markus.siegele@sv-web.de

Neue Regelungen oder wichtige Regelungen sind in der Regel rot geschrieben. Bestehende Regelungen die einen besonderen Hinweis bedürfen sind gelb hinterlegt.

## Allgemeine aktuelle Hinweise zu Änderungen

(bitte beachtet die Details zu Ausführungen in dem konkreten Bereich)

**Wir beschreiben hier die Grundsätze – die Details finden sich in den nachfolgenden Punkten.**

- Wir reduzieren weiter unsere persönlichen Kontakte!
- Es gelten in allen unseren Gebäuden (incl. aller Räumen) die **AHA+L Regeln** (L steht für Lüften).
  - Das heißt es besteht für alle Veranstaltungen eine Pflicht für das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung (Maskenpflicht) (ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen die durch ärztliches Attest befreit sind).
  - Der Abstand von 1,5m ist auf jeden Fall einzuhalten.
  - Es soll vor und nach der Veranstaltung, möglichst alle 20 Minuten stoßgelüftet werden.
- Weil die **Ausgangsbeschränkungen** und Sperren (zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr in den Nachtstunden) und am Tag von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr gelten, sind alle noch stattfindenden Veranstaltungen (auch Gottesdienste – Ausnahme Heiligabendgottesdienste) so zu planen, dass die Besucher / Teilnehmer vor 20.00 Uhr zu Hause sein können. Dies und die damit verbundene Aufforderung persönliche Kontakte zu minimieren, führt uns zu den folgenden Entscheidungen.
- **Auf die Durchführung aller Veranstaltungen verzichten wir**, bis auf die beschriebenen Ausnahmen. Das heißt, Veranstaltungen, die nicht Gottesdiensten finden nicht in Präsenzform statt, sondern nur in Form von Onlineangeboten / oder Telefon (z.B. Bibelstunde).

Das gilt zudem für sämtliche Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, soweit sie nicht durch eine Ausnahme der CoronaVo für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit erlaubt sind.

- Gottesdienste sind möglich – siehe Detail.
- Kindergottesdienste sind möglich. Kinderprogramm und Kinderbetreuung ist nicht möglich – siehe Detail.
- Das gemeinsame Singen in Räumen ist untersagt! – siehe Detail
- Büchertischverkäufe sind nicht mehr möglich! – siehe Detail
- Seelsorge und das Angebot zur Seelsorgerlichen Begleitung erhalten wir weiter aufrecht! Vor allem älteren, kranken und einsamen Menschen unseren Gemeinden gilt unsere Aufmerksamkeit! Trotz Kontaktbeschränkungen versuchen wir den Kontakt zu halten. Sterbende und die betroffenen Angehörigen dürfen nicht allein gelassen werden. Wir haben als Geschwister an dieser Stelle einen besonderen Auftrag. Darum sind uns Hausbesuche in vorheriger Abstimmung mit den Personen wichtig!

## Leitlinien zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten / Gemeindeveranstaltungen

### Gottesdienste

Es gelten die schon vorab genannten Punkte weiter oben, die nachfolgenden präzisieren oder ergänzen diese.

1. Die Gottesdienste bedürfen eines festgelegten Hygienekonzeptes.
2. **Es ist unbedingt eine Anmeldung zum Gottesdienst notwendig.** Die Gottesdienstbesucher müssen namentlich registriert werden, damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist (Onlineanmeldungen sind ausreichend). Dabei reicht es aus, wenn diejenigen, die in unseren Datenbanken erfasst sind, ihren Namen erfassen. Gäste oder Erstbesucher müssen ihren Namen und die Adresse hinterlassen. Die Daten werden 4 Wochen aufgehoben und dann vernichtet. Sie sind nur im Fall einer auftretenden Infektion von Relevanz oder bei einer Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden.
3. **Gottesdienstvorbereitungen (Teams) und Proben – das ist möglich im Rahmen von §10 der CoronaVO (unter Schutz und Hygienebedingungen). Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.** Sie sollten vor 20.00 Uhr beendet sein.
4. **Gemeinsames Singen (Gemeindegewand) in Räumen ist nicht möglich!** Singen im Freien ist möglich. Bitte nur mit Mund-Nase-Bedeckung. Das Singen ist auf wenige Lieder einzuschränken. Bei hohen Infektionszahlen im Landkreis oder am Ort ist das Singen einzuschränken. Nur Band mit kleiner Formation.

5. Band und Lobpreisteams können im Gottesdienst **mit einer kleinen Formation** zum Einsatz kommen. Sie sollten voneinander auch wieder 1,5 Meter Abstand halten und von der Gemeinde einen Abstand von 3 Metern (je mehr desto besser). **Proben für Gottesdienste sind weiterhin möglich. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Sie sollten zeitnah zum Gottesdienst angesetzt werden. Sie sollten, wenn möglich vor 20.00 Uhr beendet sein.**

6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind abhängig der Abstandsgebote und der sich daraus ergebenden Raumkapazitäten „ohne“ Teilnehmerbeschränkung möglich. Gottesdienste sind bis **max. 500** im Außenbereich zulässig. **Wir bitten, das nicht auszureizen und würden empfehlen sich an Gottesdiensten in Gebäuden auf 100 Teilnehmer zu begrenzen.**

In Landkreisen mit einer 7 Tages Indizienz von mehr als 200/100.000 Einwohner gilt zu prüfen ob die Zahl der Gottesdienstbesucher weiter beschränkt wird. In Land oder Stadtkreisen mit einer 7-Tages Inzidenz von 300/100.000 Einwohner oder höher sollte ernsthaft geprüft werden, inwieweit noch Präsenzgottesdienste verantwortbar sind.

**Bei den anstehenden und zu planenden Weihnachtsgottesdiensten müssen diese mit den Behörden (z.B. Ordnungsamt) abgestimmt sein,** soweit sie nicht im **Gemeindezentrum / Gemeindehaus bzw. am gewohnten Ort stattfinden.** Dies gilt vor allem dort, wo Gottesdienste im öffentlichen Raum gefeiert werden.

Bei Gottesdiensten im Freien gelten genauso die Abstandsgebote, also 1,5m zur nächsten Person bzw. Personengruppe. Es empfiehlt sich, dass die Plätze auf einer freien Fläche markiert sind.

Das Gelände ist abzugrenzen und über einen Ordnerdienst zu kontrollieren.

Wichtig ist zudem, dass der **Versicherungsschutz** mit den Grundstückseigentümern geklärt ist **(was hinter diesem Hinweis steht, könnt ihr bei Markus Siegele erfragen.)**

An den Ein- und Ausgängen ist darauf zu achten, dass die Mindestabstände eingehalten werden (genügend Ordner bereit stellen und einweisen!).

Es gilt weiter eine Erfassung der Kontaktdaten der Anwesenden.

7. **Wir empfehlen auf Abendmahlsfeiern bei Gottesdiensten oder größeren Gruppen solange die aktuellen verschärften Kontaktbeschränkungen gelten vorerst zu verzichten.** Wenn diese doch durchgeführt werden, dann sollten die „Schutzkonzepte“ in besonderer Weise Anwendung finden.

Eine Feier im Rahmen eines Gottesdienstes sollte so gestaltet sein:

Zwei Personen mit Schutzhandschuhen und Schutzmaske verteilen das Brot an die Teilnehmer mit Zange. Teilnehmer behalten das Brot in der Hand, bis alle versorgt sind. Dann nehmen sie kurz die Maske hoch und nehmen das Brot zu sich.

Anschließend wird der Wein in Einzelkelchen an alle verteilt.

Wenn jeder einen Kelch hat, nehmen alle kurz die Maske hoch und trinken den Wein. Die Kelche werden anschließend wieder eingesammelt.

In Kleingruppen kann Brot und Wein auf Tellern für jede Person vorbereitet sein und am Platz bereitgestellt werden.

8. Die Kollekte wird in separaten Gefäßen am Ausgang eingesammelt.



9. Es kann hilfreich sein, für eine gewisse Zeit Präsenz- und Online-Gottesdienste parallel anzubieten. Dort, wo unter den räumlich einschränkenden Bedingungen Präsenzgottesdienste stattfinden, können sie bei Bedarf zweimal zu verschiedenen Zeiten gefeiert werden, um so möglichst vielen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

10. In den Gottesdiensträumen **müssen** die Gottesdienstbesucher, einen Abstand von 1,5 m zueinander beachten. **Es dürfen nur Personen des gleichen Hausstandes oder max. 5 Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Großeltern, Eltern und Kinder, jeweiliger Ehegatte, Lebenspartnerinnen oder Partnerinnen) in normalem Abstand beieinander sitzen.**

11. **Es gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der ganzen Veranstaltung (Gottesdienst) – ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und direkt beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihres Tuns (Moderation, Predigt, Sprechen, Singen der Band).**

12. **Wenn wir von Gottesdiensten im Präsenzmodus reden, dann meinen wir ausschließlich Gottesdienste. Für Gebetsstunden, Gebetsabende oder unsere Bibelstunden, die wir bisher in diesem Bereich als religiöse Veranstaltung eingeordnet haben sind nur in einem Onlineformat oder per Telefon durchzuführen.**

### **Kinderprogramm während dem Gottesdienst / Kindergottesdienst**

Beim Kinderprogramm haben wir uns in unseren Leit- und Richtlinien immer an den Möglichkeiten für Kindertagesstätten orientiert. Das galt auf die Lockerungen und auf die Gestaltungen innerhalb des Gruppenangebotes.

Mit der Schließung von Kindergärten und Kindertagesstätten mit diesem Lockdown können wir unser Programm nicht mehr nach diesen Maßgaben aufrecht erhalten.

Darum ist es nur noch möglich, dass Kinderprogramm während dem Gottesdienst einem klassischen Kindergottesdienst, wie ihn die Landeskirche vorsieht folgt.

Die Rahmenbedingungen sind die gleichen wie beim Erwachsenengottesdienst.

Feste Sitzplätze, Abstandsgebot von 1,5m, kein gemeinsames Singen, Maskenpflicht für teilnehmende Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nur wenn die beteiligten MA aktiv werden ist die Maskenpflicht aufgehoben.

### **Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit**

- Für Gruppen und Kreise in der Kinder- und Jugendarbeit hat der SV-EC Handlungsempfehlungen veröffentlicht. [www.sv-ec.de](http://www.sv-ec.de).

**Grundsätzlich sind Veranstaltungen nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Programme sollten im Onlinemodus abgehalten werden.**

## Allgemeine Veranstaltungen und religiöse Veranstaltungen

1. Eine Veranstaltung darf nach der neuen Corona VO nicht der Unterhaltung dienen.
- 2. Wir verzichten angesichts der Situation auf alle Veranstaltungen im Präsenzmodus. Konkret bedeutet dies:**
3. Gebetsstunden, Bibelstunden, Bibelgesprächskreise oder Missionsabende und Hauskreise **können nur online** durchgeführt werden. Im privaten Raum sind diese weiterhin nicht möglich!
4. Das gilt ebenso für Biblischen Unterricht, Konfirmandenunterricht, Bildungsangebote, Glaubenskurse, **Gebetsstunden und Bibelstunden**.
5. Das gilt weiterhin für Mitglieder- oder Gemeindeversammlungen.
6. **Büchertische sind nicht mehr möglich. Es darf kein Verkauf stattfinden.** Bestellte Ware kann nur noch Gemeindeintern oder mit Post ausgeliefert werden.
- 7. Weihnachtsfeiern in allen Gruppen und Kreisen sind nicht möglich.**
8. Ansammlungen (Sitzungen, Gremien, Leitungskreise), die der Aufrechterhaltung des Arbeits- Dienst- und Geschäftsbetriebes dienen. Das sind vor allem institutionelle Gremien (lt. Satzung oder Grundsätze) Z.B. Gremien wie BLK, GLK, Gemeindeleitungskreis **sind möglich**. Wir empfehlen auf eine Online- bzw. Digitale Variante auszuweichen.
9. Vorbereitungstreffen für Gottesdienste **sind möglich**.
10. Veranstaltungen können nur noch in unseren Gemeindezentren / Gemeindehäusern oder Gemeinschaftshäuser stattfinden. Dazu zählen auch Häuser und Räume die von anderen Institutionen angemietet sind oder als solche ausgewiesen sind. Die Regelungen der Vermieter gehen vor, soweit sie diese Regelungen nicht unterschreiten.
11. Die Teilnehmer müssen namentlich registriert werden (vergleichbar Gottesdienste), damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist. (Onlineanmeldungen sind ausreichend).
12. Die Schutz- und Hygienekonzepte gelten für die noch möglichen Veranstaltungen **unabhängig** der Personenzahl. **Es gelten unter anderem die Abstandsgebote von 1,5 m, fester Sitzplatz**, für ausreichend lüften ist zu sorgen (alle 20 Minuten).
- 13. Während der gesamten Veranstaltung ist das Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung (Maske) verpflichtend.**

## Allgemeine Verhaltens - Hinweise für Gottesdienst und Veranstaltungen

1. Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt auch beim Betreten und beim Verlassen des Gottesdienstraums. Mitarbeiter, die sonst den Begrüßungsdienst machen, könnten als Ordner tätig werden und Hilfestellung geben.
2. Möglichkeiten zur Handdesinfektion müssen bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden.



3. Diejenigen, die dezidierte Erkältungssymptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber etc.) aufweisen, oder die in einer Testphase sind, dürfen zum Schutz der anderen, an den Präsenzgottesdiensten so wie allen anderen Zusammenkünften nicht teilnehmen. Der Infekt muss ausgeheilt sein. Dies gilt auch für Personen, die in Quarantäne sind oder positiv getestet sind. Ein zeitnahe negativer Test, der nach der Diagnose erfolgt kann diese Einschränkung aufheben. **Die Ordner sind anzuweisen verpflichtenden AHA Regeln umzusetzen.**
4. **Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums / Gemeinschaftshauses, bzw. dem Gottesdienstraum ist eine Mund-Nase-Abdeckung verpflichtend zu tragen. Das gilt für den ganzen Außenbereich des Gemeindezentrums (incl. Parkplatz).**
5. **Es ist unbedingt darauf zu achten und in den Gottesdiensten und Veranstaltungen hinzuweisen, dass vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung / Gottesdienst sich keine Ansammlungen ergeben, die aus mehr als 5 Personen bestehen.**  
**Dies gilt auch z.B. für die Foyerbereiche, vor allem dann, wenn durch das gleichzeitige Ende mehrerer Gruppen aus unterschiedlichen Räumen sich Ansammlung von Personen ergeben könnten. Dort wo möglich, sollten die Ein- und Ausgänge voneinander getrennt werden oder Veranstaltungen in unterschiedlichen Räumen nicht parallel enden.**
6. In der Herbst- und Winterzeit gestaltet sich Lüften und Heizen nicht einfach. Es empfiehlt sich dies nicht dauerhaft und gleichzeitig während der Veranstaltung zu machen. Gut ist, wenn im Vorfeld und nach der Veranstaltung gelüftet wird. In Gruppenräumen ist ein Stoßlüften nach 20 Minuten zu empfehlen bzw. kann sinnvoll sein, die Luft auszutauschen.

Wir wünschen Euch weiterhin Gottes Segen, seinen Schutz und seine Bewahrung.

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

**Gültig ab 12.12.2020, veröffentlicht am 16.12.2020**